

20. Ist eine Vereinbarung rechtswirksam, durch die beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt der Käufer seinem Verkäufer im Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Waren — vor oder nach deren Verarbeitung — die Kaufpreis- oder Werklohnforderung gegen den Erwerber in Höhe der alsdann noch bestehenden Ansprüche des Verkäufers abtritt?

RGB. § 398.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1935 i. S. Sparkasse des S.-Kreises (Bekl.) w. M.-Röhren-Lager GmbH. (A.). II 55/35.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die beiden Parteien sind oder behaupten zu sein Abtretungsempfänger der am 17. August 1931 in Konkurs geratenen Firma C. M., Dampfkesselfabrik in S. Sie streiten um einen Gelbbetrag von 21805,30 RM., den am 8. März 1932 die Schuldnerin der damals bereits im Konkurs befindlichen Zedentin aus einem Lieferungsvertrage, die Arbeitsgemeinschaft der Firmen D. & L. und D. G. AG. in B., mittels Übergabe eines Verrechnungsschecks auf die Stadtbank wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers bei der Beklagten „zu Gunsten des Berechtigten“ unter Verzicht auf Rücknahme „hinterlegt“ hat. Die Beklagte, der die Firma M. am 17. Juni 1931 von ihrer Restforderung zu 79800 RM. an die Arbeitsgemeinschaft eine nach Inbetriebnahme der von ihr zu errichtenden Anlage fällig werdende oder schon verfallene Teilvergütung von 54720 RM. abgetreten hat, will den in ihre Hände gelangten Scheckbetrag ganz für sich behalten. Die Klägerin hat der Firma M. auf Grund einer Bestellung vom 13. Februar 1931 Bestandteile für die der Arbeitsgemeinschaft zu liefernde Kessel-Anlage — Bleche, Böden, Wellrohre — am 7., 9. und 12. März 1931 geliefert und fordert dafür den Gesamtpreis von 16889,65 RM., den sie auch aus dem von der Arbeitsgemeinschaft bei der Beklagten „hinterlegten“ Betrag in Anspruch nimmt. Sie betrachtet sich als die ältere Abtretungsempfängerin der Firma M., weil ihre von dieser unbeanstandet entgegengenommene Auftragsbestätigung vom 18. Februar 1931 in den der Rückseite aufgedruckten Lieferungsbedingungen vom 1. August 1930 unter Nr. 13 einen Eigentumsvorbehalt an

der von ihr gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises enthält, der ihr auch bei Verbindung mit anderen Gegenständen im Umfang der gesetzlichen Möglichkeit das Miteigentum sichern soll, und weil dort außerdem die „Abtretung“ bedungen ist:

Im Falle der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren vor oder nach deren Verarbeitung geht zur Sicherung unserer Ansprüche die Kaufpreisforderung an den Erwerber mit ihrer Entstehung in Höhe unserer noch offenen Forderung ohne weiteres auf uns über. Auf unser Verlangen ist der Erwerber hiervon zu verständigen; bis dahin bleibt der Käufer zur Einziehung der Forderung berechtigt und verpflichtet.

Die Firma M. hatte am 12. Februar 1931, also unmittelbar vor der Materialbestellung bei der Klägerin, von der Arbeitsgemeinschaft die Lieferung und den Einbau einer Kesselanlage für deren Bauvorhaben in L. zum Preise von 114000 RM. übernommen, zahlbar 40% nach Anlieferung, 40% nach Inbetriebsetzung, 15% am 1. Januar 1932, 5% zwei Jahre nach Ingebrauchnahme des Neubaus. Am 30. März 1931 bestellte dann die Arbeitsgemeinschaft bei der Firma M. an Stelle der in Nr. 9 des Auftrags enthaltenen 2 Saugzuganlagen eine vollständige Flugaschenbläser- und Flugaschenabscheideanlage für die 4 aufzustellenden „Economiser“-Kessel zum Gesamtpreise von 14025 RM., wovon 2625 RM. für die zuerst vorgesehene und bestellte Sauganlage abgehen sollten. Der Preis der Bestellung der Arbeitsgemeinschaft erreichte nun 125400 RM., worauf zur Zeit der Abtretung vom 17. Juni 1931 an die Beklagte bereits 45600 RM. der Firma M. gezahlt waren. Zur Zeit der Hinterlegung der Arbeitsgemeinschaft bei der Beklagten machten auf den damals geleisteten Betrag nach dem Hinterlegungsschreiben außer den Parteien noch der Konkursverwalter der Firma M. und die D. Hochdr.-G. Gesellschaft mbH. in M. Anspruch; diese beiden haben aber später ihre Ansprüche auf den Betrag aufgegeben.

Mit der Klage fordert die Klägerin von der Beklagten unter Vorbehalt des Restes ihrer Forderung den Teilbetrag von 6100 RM. nebst 5% Zinsen seit 16. März 1932, dem Tag, an dem die Beklagte sie von der Hinterlegung in Kenntnis setzte.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Ihre Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Abgetreten ist der Beklagten, wie durch die unstrittige Abtretungsurkunde vom 17. Juni 1931 völlig klargestellt wird, ein Teilbetrag der Werklohnforderung der Firma M. an die Arbeitsgemeinschaft in Höhe von 54720 RM., der sich aus zwei Teilen zusammensetzt, nämlich dem nach Zahlung von 45600 RM. noch unbeglichenen Rest von 4560 RM. der mit der Anlieferung verfallenen 1. Rate von 40% des Gesamtwerklohnes von 125400 RM. = 50160 RM. und der ebenso hohen, mit der Inbetriebsetzung fällig werdenden 2. Rate von 50160 RM. Der Wortlaut der Urkunde: „Der weitere Betrag von 54720 RM., der bei Inbetriebnahme, die am 1. Juli erfolgen soll, fällig wird“, ist hinsichtlich der Verfallzeit nicht ganz genau. Eine derartige Teilabtretung begründet entgegen der Meinung des Berufungsrichters, der vom Bestehenbleiben einer einheitlichen Forderung nur mit einer Mehrheit von Gläubigern spricht, wenn sie gemäß der Annahme des Berufungsurteils rechtswirksam ist, mit rechtlicher Notwendigkeit eine Spaltung der Forderung in mehrere Forderungen und ein ausschließliches Recht des Abtretungsempfängers auf die Zahlung der bezeichneten Raten an ihn. Jeder Abtretung ist wesentlich, daß ein Übergang des Gläubigerrechts vom alten auf den neuen Gläubiger stattfindet; die „Forderung“ wird „übertragen“; mit dem Abschluß des (dinglich wirkenden) Vertrags tritt „der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen“ (§ 398 BGB.; RGZ. Bd. 98 S. 200). Die Teilbarkeit der Forderung selbst ist rechtliche Voraussetzung der Möglichkeit einer Teilabtretung (RGZ. Bd. 64 S. 120). Der Übergang eines Teils des Forderungsrechts auf einen neuen Gläubiger, der für die Abtretung begriffswesentlich ist, bringt notwendig eine Mehrheit von Forderungen mit einer Mehrheit von Gläubigern zustande, zu deren Vermögen nun die ihnen zustehenden Teile gehören (WarnRspr. 1911 Nr. 192). Nur beruht die Mehrheit der Forderungen, die entstanden ist, auf demselben Rechtsgrunde (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 241 [246]). Einen rechtlichen Vorrang des einen Teils einer Forderung vor dem anderen begründet, wie der Berufungsrichter im Anschluß an JW. 1914 S. 528 Nr. 5 (vgl. der Sache nach auch schon WarnRspr. a. a. D.) zutreffend sagt, die nur zeitlich frühere Abtretung nicht. Deshalb wäre, wenn nach der Meinung des Berufungsrichters eine wirksame Abtretung eines unbestimmten

Forderungsteils zum bloßen Sicherungszweck, wozu an sich jeder Teil geeignet war, auch an die Klägerin vorläge, im Streitfall zuerst danach zu fragen gewesen, welche ihr obliegende Ratenzahlung denn die Arbeitsgemeinschaft mit dem von ihr „hinterlegten“ Gelbbetrag von 21805,30 RM. abzutragen gedacht hat.

Diese Frage erledigt sich aber damit, daß eine wirksame Forderungsabtretung an die Klägerin in der Tat nicht vorliegt. Die Klägerin stützt sich für die behauptete Abtretung nicht auf etwaige besondere Vertragsabreden über die Abtretung gerade der bereits entstandenen Werklohnforderung der Firma M. an die Arbeitsgemeinschaft aus deren Auftrag vom 12. Februar 1931. In den zwischen der Klägerin und der Firma M. gewechselten, den Vertragschluß zwischen diesen beiden darstellenden Schriftstücken, dem Bestellschreiben der Firma M. vom 13. Februar 1931 und der Auftragsbestätigung der Klägerin vom 18. Februar 1931, ist nichts von einer Forderung an die Arbeitsgemeinschaft oder einer von dieser ausgegangenen Bestellung und einem in bezug auf diese Forderung in irgendwelchem Umfang bestehenden Abtretungswillen gesagt. Höchstens konnte aus der Form der Bestellung entnommen werden, daß die Firma M. auf Grund bei ihr vorliegender Bestellung — Einzahl oder Mehrzahl — Stoffe zum Zwecke der Erfüllung bestellte. Die Klägerin stützt sich vielmehr allein auf den oben im Tatbestand im Wortlaut angeführten, unter der Überschrift: „13. Eigentumsvorbehalt, Abtretung“ eingestellten Abschnitt ihrer „Allgemeinen Lieferungsbedingungen vom 1. August 1930“. Diese Lieferungsbedingungen sind schon vom Berufsgericht mit Recht, unbeanstandet auch von den Prozeßparteien, als „typische“ Urkunde erklärt worden. Mögen sie — was nicht erörtert und festgestellt ist — in den entsprechenden Bedingungen anderer Firmen der darin erwähnten Norddeutschen Röhrengroßhändlervereinigung e. B. oder des in der Auftragsbestätigung selbst genannten Grobblech-Verbandes Gegenstände gleicher Gestalt haben oder nicht, jedenfalls sind sie ersichtlich dazu bestimmt, die Gesamtheit der Lieferungsverträge der Klägerin in einem weiteren Gebiet, nicht nur dem des Oberlandesgerichts Dresden, in zahlreichen Beziehungen und namentlich hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts und der Ersatzabtretung einheitlich zu regeln. Dann aber sind sie als typische Urkunde anzusehen (RGZ. Bd. 81 S. 117, Bd. 96 S. 204 [209], Bd. 144 S. 301 [304], Bd. 148 S. 42

[44]. Das hat zur Folge, daß sie der freien Auslegung des Revisionsgerichts unterworfen sind. Bei ihrer Auslegung muß dann aber auch, wie schon in RRG. Bd. 81 S. 117 (118/119) ausgeführt ist, alles Zufällige des einzelnen Streitfalls beiseite bleiben und die Auslegung nur aus dem Inhalt der Bedingungen selbst erfolgen. Zu den Zufälligkeiten des Einzelfalls gehört, daß, wie der Berufungsrichter in seinen Ausführungen berücksichtigt, die Werklohnforderung der Firma M. an ihre Weiterabnehmerin, die Arbeitsgemeinschaft, im Augenblick des Vertragschlusses mit der Klägerin bereits entstanden war. Zu diesen Zufälligkeiten gehört auch, daß, wie nirgends in Zweifel gezogen, die von der Klägerin auf Grund der Bestellung vom 13. Februar 1931 gelieferten Bleche, Böden und Wellrohre durchweg zu der Herstellung der Kesselanlage für die Arbeitsgemeinschaft verwendet worden sind. Nun behält aber die Nr. 13 der hier auszulegenden Lieferungsbedingungen im ersten Absatz „bei allen Lieferungen“ das Eigentum an den zu liefernden und gelieferten Waren bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises vor und sie will in dem maßgebenden Absatz 2 „im Falle der Weiterveräußerung“ der gelieferten Waren „zur Sicherung“ der Ansprüche der Klägerin die Kaufpreisforderung „an den Erwerber“ übergehen lassen „in Höhe unserer noch offenen Forderung“; hier mag freilich durch die weitere Einschlebung „vor oder nach der Verarbeitung“, die in dem sonst gleichliegenden Fall RRG. Bd. 142 S. 139 fehlte, außer Zweifel gestellt sein, daß Gegenstand der Abtretung, wie auch der Berufungsrichter angenommen hat, ebensowohl eine Werklohn- wie eine Kaufpreisforderung sein soll. Es mag ebensowenig zu bezweifeln sein, daß Gegenstand der Abtretung auch die Forderung sein sollte, die nach Verarbeitung der Stoffe zu einer neuen Sache mit Eigentumswechsel gemäß § 950 BGB. aus der Weiterveräußerung entstand, sei es aus Kauf oder Werkvertrag. Dieses aus dem Zusatz der Lieferungsbedingungen der Klägerin zu entnehmende Ergebnis, das im Wege der Auslegung wohl auch schon aus der Lieferungsbedingung des Falls RRG. Bd. 142 S. 139 zu gewinnen gewesen wäre und unausgesprochen vielleicht auch gezogen worden war, begründet nun aber noch nicht die Feststellung, daß der Umfang der Abtretung genügend bestimmt oder bestimmbar ist, was bei jeder Abtretung weiteres Erfordernis ihrer Wirksamkeit ist. Freilich ist gesagt — wie mit anderen Worten: „in Höhe des restlichen Liefer-

preises" schon im Falle R.G.Z. Bd. 142 S. 139 —, der Übergang solle erfolgen „in Höhe unserer noch offenen Forderung“, und es genügt nach den im Urteil des erkennenden Senats R.G.Z. Bd. 136 S. 100 (103) ausgesprochenen Grundsätzen, wenn diese im Augenblick der Abtretungserklärung in den Bedingungen niemals feststehende Höhe im Augenblick der Wirksamkeit der Abtretung — bei der Weiterveräußerung unter oder (im Falle des § 950 BGB.) nach Verlust des vorbehaltenen Eigentums — bestimmt werden kann, was regelmäßig leicht möglich ist. Aber die Lieferungsbedingung der Klägerin ist, wiewohl darin vom Erwerber in der Einzahl die Rede ist, doch ersichtlich nicht nur auf den Fall abgestellt, daß die Warenbestellung nur für einen einzigen Weiterabnehmer erfolgt und auch die ganze Lieferung an diesen einzigen unverändert, bearbeitet, oder zu einer neuen Sache verarbeitet, übergeht, wie dies hier als zufällige Gegebenheit des Einzelfalls zutrifft. Vielmehr soll sie, zumal nach den Eingangsworten „bei allen Lieferungen“, für alle Fälle von Warenlieferungen gelten, also für diejenigen Fälle ebensogut, in denen die Bestellung auf Vorrat zur Verwendung für beliebige später eingehende oder bereits vorliegende Bestellungen erfolgt oder in denen die gelieferte Ware aus irgendwelchen Gründen nicht für den vorgesehenen Weiterabnehmer, sondern eine Mehrzahl anderer verwendet wird. „Der Erwerber“ innerhalb des Absatzes 2 der Nr. 13 vertritt die sämtlichen Gestaltungen, in denen die tatsächlichen Empfänger aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware in Erscheinung treten können. Mit Ausnahme des einzigen Falls der Weiterveräußerung — im Sinne der dinglichen Übertragung — der gesamten Lieferung an einen einzigen Weiterabnehmer bleibt dann aber völlig unklar, was nun von der Forderung an die Weiterabnehmer abgetreten sein soll: ob die Forderungen an die verschiedenen Erwerber jedesmal in voller Höhe der noch offenstehenden Forderung der Klägerin übergehen sollen, sodaß die Klägerin zur Sicherung ihrer einen Kaufpreisforderung mehrere Forderungen gleicher oder verschiedener Höhe erwürbe, oder die offenstehende Kaufpreisforderung der Klägerin auf die Forderungen gegen die mehreren Weiterabnehmer in dem Verhältnis verteilt werden soll, in dem die gekauften Rohstoffe für die Weiterabnehmer verwendet worden sind, sodaß von jeder Forderung gegen einen Weiterabnehmer immer nur ein diesem Verhältnis entsprechender

Teil abgetreten wäre. Jene vervielfachte Abtretung wird vielleicht nicht gewollt sein, obgleich man auch hier daran denken könnte, daß sich die Klägerin durch vielfache Sicherung gegen ein Schwachwerden des einen oder anderen Weiterabnehmers schützen wollte. Im zweiten Falle wäre bei Weiterabtretung zu verschiedenen Zeiten nicht einmal der aufzuteilende Betrag der Kaufpreisforderung immer der gleiche, weil die Kaufpreisforderung sich zwischen zwei Weiterveräußerungen durch Abzahlung oder durch Anwachsen von Zinsen geändert haben kann. Der Gedanke der Aufteilung ließe auch auf die in R.G.Z. Bd. 142 S. 139 (142) mit Grund für rechtlich unmöglich erklärte (weder in der jetzt, noch in der damals zur Beurteilung stehenden Bedingung enthaltene, nur gedachte) Formel hinaus: abgetreten „insoweit, als“ in der Forderung an den Weiterabnehmer „das Entgelt für das Rohmaterial eines gewissen Lieferanten steckt“. Da also die von der Klägerin ganz allgemein angebrachte Lieferungsbedingung über die Ersatzabtretung nur für einen besonderen Fall ein bestimmbares Ergebnis hinsichtlich des Umfangs der Abtretung liefert, kann sie so wenig wie die im Falle R.G.Z. Bd. 142 S. 139 vorliegende Bestimmung als genügend für das Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der abzutretenden Forderung anerkannt werden.

Die Klägerin ist also nicht Abtretungsgläubigerin bei der Forderung der Firma M. an die Arbeitsgemeinschaft geworden. Daher muß der bei der Beklagten als Treuhänderin für den Berechtigten „hinterlegte“ Betrag dieser verbleiben, wie er ihr gebühren würde, wenn die Schuldnerin mit den 21805,30 RM. die der Beklagten abgetretene 1. (Rest) und 2. Rate (zum Teil) hätte abtragen wollen. Aus diesen Gründen war das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben und gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abzuändern und auf Klageabweisung zu erkennen.